

Gemeinde Wittenhagen
Der Bürgermeister
18510 Wittenhagen

Bekanntmachung

der Außenbereichssatzung „Windebrak“ der Gemeinde Wittenhagen gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung, Stand 22.04.2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenhagen hat in der öffentlichen Sitzung am 03.06.2024 die oben genannte Satzung beschlossen und zur ortsüblichen Bekanntmachung bestimmt. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die o. g. Außenbereichssatzung „Windebrak“ der Gemeinde Wittenhagen mit Begründung im Amt Miltzow, Bau- und Ordnungsamt, OT Miltzow, Bahnhofsallee 8 a in 18519 Sundhagen während folgender Sprechzeiten:

Dienstag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

oder nach telefonischer Absprache einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf der Internetseite des Amtes Miltzow kann die o. g. Satzung unter www.amt-miltzow.de – Verwaltung – Planung/ öffentliche Auslegung- Gemeinde Wittenhagen – angesehen werden. Die Planunterlagen können auch im Internet unter dem Bau- und Planungsportal M-V eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 5 Abs. 5 KV M-V in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-VS. 467)) in der am Tag der Beschlussfassung gültigen Fassung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wittenhagen geltend gemacht worden ist.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche:

§ 44 (3) BauGB: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 (4) BauGB: Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des F- Plans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Wittenhagen, den 06.06.2024


.....
Beeskow, Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

ausgehängt am : 12.06.2024
abzunehmen am : 27.06.2024
abgenommen am :

Unterschrift: 

Unterschrift: 

Unterschrift:



Bekanntmachungskasten: OT Wittenhagen